

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Prüfungsbehörde für Wein, Schaumwein und Branntwein

Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach

Tel. 0671/793 - 0, Telefax 0671/793 - 1233,

Email: weinbau@lwk-rlp.de Internet: www.lwk-rlp.de

Erläuterungen

zur Durchführung der amtlichen Qualitätsprüfung für Qualitätswein, Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. gemäß §§ 19, 20 Weingesetz, §§ 21 - 28a Weinverordnung und der Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz über die Durchführung der Qualitätsprüfungen für Wein, Perlwein, Likörwein und Schaumwein und das Verfahren der Herabstufungen in der jeweils geltenden Fassung

Jeder Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätsperlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. ist nach den weinrechtlichen Regelungen einer obligatorischen Prüfung zu unterziehen. Mit der Durchführung der Qualitätsprüfungen in Rheinland-Pfalz ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach beauftragt.

1. Prüfstellen

Die Landwirtschaftskammer hat für die oben genannten Erzeugnisse folgende Prüfstellen eingerichtet:

Prüfstelle Wittlich
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Weinbauamt Wittlich
Friedrichstr. 20
54516 Wittlich

Tel.: 06571/9733 - 0

Fax: 06571/9733 - 966

Zuständig für die Prüfung von Erzeugnissen des bestimmten Anbaugebietes „Mosel“ (Landkreis Bernkastel-Wittlich).

Prüfstelle Koblenz
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Koblenz
Peter-Klößner-Straße 3
56073 Koblenz

Tel. 0261/91593 - 0

Fax: 0261/91593 - 233

Zuständig für die Prüfung von Erzeugnissen der bestimmten Anbaugebiete „Ahr, Mittelrhein, Mosel“ (Stadt Koblenz, Landkreis Mayen-Koblenz und Cochem-Zell).

Prüfstelle Trier
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12 a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907 - 0

Fax: 0651/94907 - 340

Zuständig für die Prüfung von Erzeugnissen des bestimmten Anbaugebietes „Mosel“ (Landkreis Trier-Saarburg).

Prüfstelle Alzey
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Weinbauamt Alzey
Otto-Lilienthalstraße 4
55232 Alzey

Tel.: 06731/95105 - 0

Fax: 06731/95105 - 510

Zuständig für die Prüfung von Erzeugnissen des bestimmten Anbaugebietes „Rheinhessen“.

Prüfstelle Neustadt an der Weinstraße
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Weinbauamt Neustadt/W.
Chemnitzer Str. 3
67433 Neustadt/Weinstraße

Tel.: 06321/9177 - 0

Fax: 06321/9177 - 699

Zuständig für die Prüfung von Erzeugnissen des bestimmten Anbaugebietes „Pfalz“.

Prüfstelle Bad Kreuznach
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671/793 - 0

Fax: 0671/793 - 1233

Zuständig für Erzeugnisse des bestimmten Anbaugebietes „Nahe“.

Grundsatz:

Erzeugnisse können nur an der Prüfstelle geprüft werden, in deren Zuständigkeitsbereich die für die Herstellung verwendeten Trauben gewachsen sind. Abweichend davon kann im Einzelfall Betrieben gestattet werden, Erzeugnisse auch an einer anderen Prüfstelle anzustellen.

2. Betriebsnummern

Voraussetzung für die Anstellung zur Qualitätsprüfung ist die Vergabe einer Betriebsnummer. Sie wird grundsätzlich auf Antrag zugeteilt, kann jedoch in Ausnahmefällen von Amts wegen vergeben werden.

Zuständig ist hierfür:

Prüfstelle Bad Kreuznach:

für Betriebe mit Betriebssitz in dem bestimmten Anbaugebiet Nahe;

für Betriebe aus Rheinland-Pfalz, die eine übergebietsliche Betriebsnummer beantragen;

für Betriebe mit Betriebssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz einschl. Staaten, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen wurden.

Prüfstelle Koblenz:

für Betriebe mit Betriebssitz in den bestimmten Anbaugebieten Ahr, Mittelrhein, der Stadt Koblenz, den Landkreisen Mayen-Koblenz und Cochem-Zell.

Prüfstelle Wittlich:

für Betriebe mit Betriebssitz im Kreis Bernkastel-Wittlich.

Prüfstelle Trier:

für Betriebe mit Betriebssitz im Kreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier.

Prüfstelle Alzey:

für Betriebe mit Betriebssitz in dem bestimmten Anbaugebiet Rheinhessen.

Prüfstelle Neustadt an der Weinstraße:

für Betriebe mit Betriebssitz in dem bestimmten Anbaugebiet Pfalz.

Die Betriebsnummer ist sechsstellig. Zusätzlich wird die Prüfstellenkennziffer vorangestellt. Diese ist abhängig von der Prüfstelle, bei der das Erzeugnis zur Qualitätsprüfung vorgestellt wird.

Für die Prüfstelle Koblenz	ist die Zahl 1
für die Prüfstelle Wittlich	ist die Zahl 2
für die Prüfstelle Trier	ist die Zahl 3
für die Prüfstelle Alzey	ist die Zahl 4
für die Prüfstelle Neustadt an der Weinstraße	ist die Zahl 5
für die Prüfstelle Bad Kreuznach	ist die Zahl 7

zu verwenden.

3. Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer

Antragsformulare können bei den Prüfstellen oder amtlich zugelassenen Laboratorien bezogen werden. Sie sind gleichzeitig Formular für den nach § 23 Absatz 1 Weinverordnung vorgeschriebenen Untersuchungsbefund.

Eine Prüfungsnummer kann beantragen:

- für Qualitätswein und Prädikatswein der Abfüller, der das Erzeugnis selbst abgefüllt hat oder auf eigene Rechnung hat abfüllen lassen oder der Hersteller für füllfertigen, aber noch nicht gefüllten Wein.
- für Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A. und Qualitätsperlwein b.A. der Hersteller.

Die Anträge sind sorgfältig und vollständig auszufüllen. Anträge und sonstige Vorlagen mit unvollständigen Angaben werden zurückgewiesen. Für jede beantragte Prüfungsnummer wird ein eigener Antrag benötigt.

Das Antragsformular kann für abgefüllte, nicht abgefüllte Erzeugnisse und für Erzeugnisse, die in Teilmengen abgefüllt verwendet werden. Für letztere gilt das Formular als Abfüllanzeige.

Bei der Ausfüllung des Antrages ist zu beachten:

3.1 Antragsteller

Postanschrift

3.2. Amtliche Prüfungsnummer

3.2.1 Betriebsnummer

Anzugeben ist die dem Antragsteller zugeteilte Betriebsnummer.

3.2.2 Antragsnummer

Sie ergibt sich aus der fortlaufenden Zählung der Anträge eines Betriebes und beginnt jedes Jahr und für jede Prüfstelle mit 0001 neu. Es muss fortlaufend nummeriert werden. Die fortlaufende Zählung endet mit dem Kalenderjahr. Die Verwendung von Antragsnummern des Vorjahres zum Jahresbeginn ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

3.2.3 Prüfungsnummer

Sie setzt sich zusammen aus:

den Worten „Amtliche Prüfungsnummer“ bzw. der Buchstabenkombination „A.P.-Nr.“

der Prüfstellenkennziffer

der Betriebsnummer

der Antragsnummer

den beiden Endziffern des Antragsjahres

z.B. A.P.-Nr. 4 725012 0001 11

3.3 Bezeichnung des Erzeugnisses

Auf EDV-gerechte Ausfüllung ist zu achten. Stark umrandete Felder nicht ausfüllen! Angaben zur beantragten Bezeichnung, unter der das Erzeugnis in Verkehr gebracht werden soll:

Anzuführen sind alle vorgeschriebenen und zugelassenen Angaben, mit denen das Erzeugnis bezeichnet und in Verkehr gebracht werden soll.

3.3.1 Jahrgang

Die Jahrgangsangabe ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 43 Weinverordnung erfüllt sind.

3.3.2 Ort, Gebiet und geografische Bezeichnung

Wird als geografische Herkunftsangabe eine Einzel- oder Großlagenbezeichnung (auch geschützte Ursprungsbezeichnung, eingetragene Gewanne) gewählt, so sind auf dem Antrag in der Zeile „Ort/Gebiet“ der Gemeinde- oder Ortsteilname und in der Zeile „Geogr. Bez.“ der Name der geografischen Bezeichnung einzutragen. Wird nur die Ortsbezeichnung gewählt, so ist nur der Gemeinde- oder Ortsteilname einzutragen; die Felder nach Geogr. Bez. bleiben frei. Wird die Bereichsbezeichnung gewählt, so ist in der Zeile „Ort/Gebiet“ die Bezeichnung „Bereich“ - soweit vorgeschrieben - und in der Zeile „Geogr. Bez.“ der Bereichsname einzutragen.

Wird nur der Name des Gebietes als geografische Herkunftsangabe gewählt, so ist der Name nur in der Spalte „Ort/ Gebiet“ einzutragen.

3.3.3 Rebsorte(n)

Es können unter den Voraussetzungen des § 42 Weinverordnung bei Wein und Schaumwein Rebsorten angegeben werden.

3.3.4 Geschmacksangaben

Ist in der Bezeichnung des Erzeugnisses eine Geschmacksangabe (bei Wein: trocken, halbtrocken, lieblich oder süß, bei Perlwein: trocken, halbtrocken oder mild und bei Schaumwein: naturherb, extra brut, brut, extra trocken, trocken, halbtrocken, mild) vorgesehen, so ist diese in der Zeile „sonstige Angaben“ anzugeben.

3.3.5 Classic

Der für Qualitätswein zugelassene Begriff „Classic“ ist auf jeden Fall einzutragen, sofern er in der Weinbezeichnung verwendet werden soll.

3.3.6 Sonstige Angaben

Unter sonstige Angaben fallen:

- Abfüllerangaben: Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Schlossabfüllung
- Weinart: Perlwein, Rotwein, Roséwein, Weißherbst oder Rotling
- Geschmacksangaben: z.B. trocken, halbtrocken, lieblich oder süß
- Fantasie- oder Markennamen
- Reifeangaben nach § 32 Weinverordnung
- Crémant bei Qualitätsschaumwein b.A.
- Steil- oder Terrassenlage
- Liebfrauenmilch oder Liebfraumilch, Moseltaler

Die Bedingungen des Abschnittes 5 der Weinverordnung sind zu beachten.

Nähere Auskünfte erteilen die Prüfstellen, die Institute für Lebensmittelchemie (Weinkontrollbehörde) des Landesuntersuchungsamtes und die weinbaulichen Beratungsstellen.

3.4 Untersuchungsbefund

Der Untersuchungsbefund ist von einem zugelassenen Laboratorium vorschriftsmäßig, d.h. unter Angabe der Labor-Registrier-Nummer und der Methoden-Nummer, auszufüllen und vom Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben. Der Untersuchungsbefund soll nicht älter als drei Monate sein.

3.5 Antragsart

Wird die amtliche Prüfungsnummer für ein abgefülltes oder ein noch nicht abgefülltes aber füllfertiges Erzeugnis beantragt, so ist das Kästchen „Antrag auf ...“ zu markieren; wird die Abfüllanzeige für ein als Fass- oder Tankprobe geprüfetes Erzeugnis oder die zweite oder folgende Teilfüllung erstattet, so ist das jeweilige Kästchen vor „Abfüllanzeige ...“ anzukreuzen.

Bei Abfüllanzeigen ist unbedingt die Registriernummer der vorangegangenen Fassweinanstellung bzw. der ersten Teilfüllung anzugeben.

3.6 Menge und Abfüllung

3.6.1 Weinnummer

Die Angabe der Weinnummer lt. Weinbuchführung ist zur Feststellung der Identität unbedingt erforderlich.

3.6.2 Gesamtmenge der Weinnummer

Anzugeben ist die gesamte Menge der Weinnummer, unabhängig davon, ob das Erzeugnis ganz oder teilweise abgefüllt ist.

3.6.3 Fassweinanstellung

Für ein nicht abgefülltes aber füllfertiges Erzeugnis kann eine amtliche Prüfungsnummer erteilt werden. Zur Feststellung der Identität ist innerhalb von zwei Wochen nach der Abfüllung eine weitere Probe von drei Flaschen und ein Antrag mit der Analyse der Dichte und des Gehaltes an freier und gesamter schwefliger Säure einzureichen (Abfüllanzeige). Die übrigen Analysenwerte können von der Fassweinanalyse übertragen werden. Die Abfüllung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein. Bei nicht fristgerechter Abfüllung bzw. Abfüllanzeige kann die Prüfungsnummer widerrufen werden. Bei der Abfüllanzeige ist unbedingt die Registriernummer der Fassanstellung anzuführen.

3.6.4. Teilfüllung gemäß § 24 Absatz 4 Weinverordnung

Für ein Erzeugnis, das in mehreren Teilmengen abgefüllt werden soll, kann die Prüfungsnummer der ersten Teilfüllung für die weiteren unter der Voraussetzung weiter verwendet werden, sofern

- die Gesamtmenge zum Zeitpunkt der ersten Abfüllung im Betrieb (der Antragstellerin oder des Antragstellers) lagert und nicht mehr verändert wird.
- bei Wein für alle Teilfüllungen die gleiche Süßreserve verwendet werden.

Die Geschmacksrichtung, Qualität und das Analysenbild des Erzeugnisses dürfen nur unwesentlich von der ersten Teilfüllung abweichen.

Wird der Füllvorgang einer Teilfüllung in anderen Fällen als aus technischen Gründen unterbrochen, so ist die folgende Füllung eine neue Teilfüllung, für die eine neue Abfüllanzeige zu erstatten ist. Die Teilfüllungen eines Erzeugnisses sind auf dem Antragsformular fortlaufend zu nummerieren.

Die Fortgeltung der Prüfungsnummer setzt weiter voraus, dass bei jeder Teilfüllung der Erstantrag erneuert und mit den geforderten neuen Analysenwerten und drei Probeflaschen der neuen Füllung der Prüfstelle eingereicht wird.

Auf die Vorlage eines Untersuchungsbefundes kann, wenn für Teilfüllungen folgende Voraussetzungen zutreffen, verzichtet werden:

- für jede Teilfüllung ist die Bestimmung der relativen Dichte $d_{20/20}$ und der freien und gesamten schwefligen Säure vorzunehmen und die Werte in die Abfüllanzeige aufzunehmen. Die übrigen Analysenwerte können von der Abfüllanzeige der 1. Teilfüllung übertragen werden.
- mit der Abfüllanzeige sind drei Probeflaschen der neuen Abfüllung vorzustellen, von denen zwei versiegelt dem Antragsteller zur Aufbewahrung zurückgegeben werden.

Bei der Abfüllanzeige ist unbedingt die Registriernummer der Erstfüllung anzugeben. Ändern sich bei einer Teilfüllung Geschmacksrichtung, Qualität und Analysenbild nicht nur unwesentlich, so gilt die Prüfungsnummer nicht mehr für diese Teilfüllung.

Bringt ein Antragsteller Wein aus einer Teilfüllung in Verkehr, ohne die gebotene Abfüllanzeige erstattet oder die vorgenannten Bedingungen erfüllt zu haben, und besteht Gefahr, dass er auch künftig sich der Abfüllanzeige entziehen wird, so kann die Prüfungsbehörde vom Anzeigeverfahren absehen und ihm diese Erleichterung erst nach Ablauf von drei Jahren wieder gestatten.

3.6.5 Abgefüllte Litermenge

Anzugeben ist die tatsächlich abgefüllte Menge in Liter der vorgestellten Partie einschl. des evtl. zugesetzten Traubenmostes (Süßreserve), unabhängig von der Flaschengröße. Bei Teilfüllungen ist außerdem noch die verbleibende Menge der Gesamtpartie aufzuführen.

3.6.6 Süßung

Ja bzw. nein ankreuzen; wenn ja, dann ist die zugegebene Menge der Süßreserve in Liter und in Prozent der Ausgangsmenge anzugeben.

3.6.7 Mostgewicht oder natürlicher Alkoholgehalt

Angabe des Mostgewichtes in Grad Oechsle im gärvollen Behälter oder ersatzweise des natürlichen Alkoholgehaltes der Weinnummer in Grad Alkohol. Kann infolge Verschnittes das Mostgewicht nicht angegeben werden, so ist bei Qualitätswein und Kabinett die Angabe "Mindestens ... Grad Oechsle" entsprechend den für Traubensorte und Anbaugebiet vorgeschriebenen Mindestmostgewichten erforderlich.

3.6.8 Anreicherung

Angabe der Anreicherung um g/l bzw. % vol. Alkohol. Die Angabe in g/l bzw. % vol. Alkohol ist wahlweise gestattet. Ist eine präzise Angabe nicht möglich, dann ist je nach Weinart und Jahrgang zu versichern „höchstens um g/l“.

3.6.9 Wurde die Prüfung schon einmal beantragt?

Wenn ja, muss die frühere Antragsnummer, das Antragsjahr sowie die Registriernummer angegeben werden. Diese Angabe ist notwendig, wenn der betreffende Wein unter einer anderen Antragsnummer bereits einmal angestellt war.

Eine erneute Anstellung eines abgelehnten oder mit Auflage beschiedenen Weines ist möglich

- entsprechend § 22 Absatz 3 Weinverordnung
- wenn der Wein nach einer Ablehnung aufgezoogen und behandelt neu gefüllt wurde

3.6.10 Bemerkungen

- unter dieser Spalte sind die jeweiligen Verschnittanteile (z.B. Rebsorten, Jahrgänge, Herkünfte) anzuführen
- sämtliche Angaben des Antrages müssen mit der Weinbuchführung übereinstimmen
- werden zu den Angaben des Antrages Rückfragen (z.B. bezüglich Rebsorte(n) oder dergleichen) notwendig, so können nur schriftliche Antworten berücksichtigt werden.

4. Anmeldung zur Prüfung

Auf jedem Antrag müssen die analytischen Werte des vorzustellenden Weines durch ein Laboratorium eingetragen worden sein (§ 23 Absatz 1 Weinverordnung). Der Untersuchungsbefund muss vom abgefüllten bzw. – nur bei Fasswein – vom füllfertigen Wein stammen und die vorgeschriebenen Analysendaten sowie die Kennziffer der verwendeten Analysenmethoden enthalten (siehe auch 3.4.). Gibt der Untersuchungsbefund Anlass zu Zweifeln, kann die Prüfstelle vom Antragsteller eine Überprüfungsanalyse durch ein staatliches Laboratorium verlangen. Mit jedem Antrag sind drei voll gekennzeichnete Flaschen (Name des Antragstellers, Weinbezeichnung, beantragte A.P.-Nr., ggf. Teilfüllungsname) des Weines, für den die Prüfungsnummer beantragt wird, ohne Kapsel, bei der Prüfung zuständigen Prüfstelle abzugeben. Der Antrag ist vom Betriebsleiter bzw. dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Unterschriften von anderen Personen, z.B. Laborinhabern, können nur anerkannt werden, wenn bei der betroffenen Prüfstelle eine Vollmacht vorliegt.

Ein Blatt des Antrages erhält der Antragsteller mit einem Annahmevermerk (Eingangsstempel mit Registriernummer) zusammen mit zwei versiegelten Flaschen zurück. Beide Flaschen sind sorgfältig und jederzeit zugänglich für zwei Jahre nach Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Diese und weitere Proben des Weines stehen der Prüfungsbehörde und der Staatlichen Weinkontrolle zu Kontrollzwecken zur Verfügung. Unsachgemäße Aufbewahrung bzw. Siegelbeschädigung hat die Rücknahme der Amtlichen Prüfungsnummer zur Folge. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Prüfstelle mit dem Antragsteller über eine vorübergehende Aufbewahrung der Probeflaschen bei der Prüfstelle oder bei Verzicht auf Rückgabe eine besondere schriftliche Vereinbarung treffen.

5. Prüfungsbescheid

Die Prüfungsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach der Prüfung den Prüfungsbescheid bekannt zu geben. Auf jeden Fall soll die Bekanntgabe innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrages bei der Prüfungsbehörde erfolgen. Die Vorlage unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen verzögert oder verhindert das Antragsverfahren. Bis zur Erteilung des Prüfungsbescheides muss der Wein vollständig in der Verfügungsgewalt des Antragstellers sein.

Gegen den erteilten Prüfungsbescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung bei der Prüfstelle, die über den Antrag entschieden hat, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Ablehnung des Widerspruchs kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist gemäß § 52 Ziffer 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Betriebs- oder Wohnsitz hat.

Verwaltungsgerichte in Rheinland-Pfalz:

Es umfassen:

- der Bezirk des Verwaltungsgerichts Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz; die Stadt Koblenz sowie die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, den Rhein-Hunsrück-Kreis, den Rhein-Lahn-Kreis und den Westerwaldkreis,
- den Bezirk des Verwaltungsgerichts Trier, Egbertstraße 20a, 54228 Trier, die Stadt Trier sowie die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg,
- den Bezirk des Verwaltungsgerichts Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; die Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen,
- den Bezirk des Verwaltungsgericht Neustadt/W., Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, die Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Ludwigshafen, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und den Donnersbergkreis.

Hat der Beschwerdeführer innerhalb des Landes, für dessen Bereich die Behörde tätig wird, keinen Betriebs- oder Wohnsitz, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Behörde (§ 52 Ziffer 3 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Prüfungsbehörde kann die Überprüfung bestandskräftiger Entscheidungen zulassen. Die Mitteilung des Überprüfungsergebnisses ist nicht rechtsmittelfähig, d.h. bei einer ablehnenden Entscheidung ergeht kein neuer rechtsmittelfähiger Bescheid, sondern der ursprüngliche Ablehnungs- (Widerspruchs-)bescheid bleibt bestehen.

Wird ein Antrag abgelehnt oder mit Auflagen beschieden, so kann der Wein gemäß § 22 Abs. 3 Weinverordnung nach Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist erneut mit einer neuen Antragsnummer zur Qualitätsweinprüfung angestellt werden.

6. Eilbearbeitung

Die Prüfungsbehörde hat die Möglichkeit geschaffen, das Verfahren zu beschleunigen. Die Teilnahme erfolgt jedoch nur, wenn der betreffende Betrieb auf Antrag zur Eilbearbeitung zugelassen ist. Anträge sind bei den Prüfstellen erhältlich. Für das Verfahren wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

7. Abfüllung von Fassweinen im Ausland

Soweit eine Abfüllung von Qualitätsweinen im Ausland gestattet ist, gelten hierfür besondere Regelungen, über die die Prüfungsbehörde für Qualitätswein, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach, Auskunft erteilt.

8. Prüfungsgebühren

Zur Durchführung ihrer Tätigkeit als Prüfungsbehörde erhebt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Gebühren gemäß der Gebührenordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Prüfungsgebühren werden nachträglich durch Rechnungsstellung (SEPA-Lastschriftverfahren) oder durch Einzug erhoben, sofern der Antragsteller dazu seine Einwilligung gegenüber der Landwirtschaftskammer erteilt hat. Einzahlungen vor oder mit der Antragstellung ohne Rechnungsstellung sind nicht möglich.